

Dresden.
Dresdenerzur V
2317/13

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Dresdner Bäder GmbH
[Anschrift]Landeshauptstadt
Dresden

Die Oberbürgermeisterin

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Es informiert Sie

Zimmer

Telefon

E-Mail

Datum

Betrauungsakt gemäß Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt Dresden erlässt folgenden

Bescheid

und gleichzeitig

Betrauungsakt

I.

1. Die Dresdner Bäder GmbH wird mit der Bereitstellung sowie dem Betrieb der Bäder (Freibäder und Schwimmhallen sowie der zugehörigen Anlagen und Einrichtungen) in Dresden zur allgemeinen öffentlichen Nutzung einschließlich der Nutzung zum Schul- und Vereinsschwimmen sowie als Trainingsstätte des Olympiastützpunkt Chemnitz/Dresden e.V. betraut („öffentliche Aufgaben“).
2. Diese Betrauungsregelung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31.12.2022.
3. Die Betrauungsrichtlinie in Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Die ausgleichsfähigen Kosten der Dresdner Bäder GmbH, die durch die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gemäß Ziffer 1 dieses Bescheides entstehen und nicht durch hierfür erzielte Einnahmen gedeckt sind, werden jährlich nach Maßgabe des in Ziffer II Betrauungsrichtlinie (Anlage 1) festgelegten Ausgleichsmechanismus ausgeglichen. Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der Erbringung der in Ziffer 1 dieses Bescheides aufgeführten öffentli-

Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto 3 159 000 000 · BLZ 850 503 00
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81
Dresdner Bank AG
Konto 0 465 721 400 · BLZ 850 800 00
SEB Bank
Konto 1 414 000 000 · BLZ 860 101 11

Postbank
Konto 1 035 903 · BLZ 860 100 90
Deutsche Bank
Konto 527 777 700 · BLZ 870 700 00
Commerzbank
Konto 1 120 740 · BLZ 850 400 00

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05
E-Mail: Oberbuergemeisterin@dresden.de
www.dresden.de

Für Behinderte:
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Straße und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo – Do 9-18 Uhr
Fr 9-15 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte Dokumente.

chen Aufgaben stehen, werden nicht ausgeglichen.

5. Die Dresdner Bäder GmbH erhält für investive Vorhaben während des Betrauungszeitraums die erforderlichen Finanzierungsmittel, die ebenfalls anhand der in Ziffer II Betrauungsrichtlinie (Anlage 1) festgelegten Maßstäbe ermittelt werden.
6. Ein Ausgleich der Kosten gemäß Ziffern 4 und 5 erfolgt unmittelbar durch die Technische Werke Dresden GmbH (im Folgenden „TWD“). Der Ausgleich erfolgt jährlich rückwirkend auf Nachweis der tatsächlich angefallenen ausgleichsfähigen Kosten für die öffentlichen Aufgaben.
7. Die Dresdner Bäder GmbH führt den Nachweis über die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch die Übergabe jährlicher Sachberichte, der Jahresabschlüsse, der Berichte über die Abschlussprüfung und der Wirtschaftspläne jeweils für die einzelnen Kalenderjahre des in Ziffer 2 festgelegten Betrauungszeitraumes. Außerdem führt sie eine Trennungsrechnung ein, in der sie die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der öffentlichen Aufgaben getrennt von ihren anderen Tätigkeiten ausweist und gibt an, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.
8. Anhand der jeweiligen Jahresabschlüsse wird jeweils nach einem Dreijahreszeitraum festgestellt, ob eine Überkompensation erfolgte. In diesem Fall kann eine Überkompensation, die den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % übersteigt, auf das darauffolgende Kalenderjahr übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden. Eine darüber hinaus verbleibende Überkompensation ist am Tag nach der Feststellung des letzten Jahresabschlusses zurückzuzahlen.

II. Begründung

Die Landeshauptstadt Dresden errichtet und betreibt gemäß § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Dazu gehören auch die Bäder in Dresden. Diese Aufgabe ist Teil der Daseinsvorsorge und dient einem öffentlichen Zweck im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO. Mit der Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung der Bäder verfolgt die Landeshauptstadt Dresden das Ziel, Gelegenheit zur sportlichen Betätigung, zur Gesundheitspflege und zur Erholung zu bieten und das Wohlbefinden der Nutzer zu fördern.

Am 13. Dezember 2012 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschlossen, ihre zuvor als Eigenbetrieb organisierten Bäder neu zu ordnen und in privatrechtlicher Form einer GmbH fortzuführen. Dazu wurde unter dem Dach der TWD die Dresdner Bäder GmbH als eine 100 %ige Tochtergesellschaft der TWD gegründet. In die Dresdner Bäder GmbH wurden die 13 Hallen- und Freibäder im Stadtgebiet Dresden eingebracht. Zusätzlich mietet die Dresdner Bäder GmbH das Erlebnisbad Elbamare von der Johannes Tebroke Aufbau Ost - Objekt Erlebnisbad Dresden - Gorbitz - KG langfristig an. Der Schwimmsportkomplex Freiburger Platz wird durch die Dresdner Bäder GmbH um den Neubau einer 50-Meter Sportschwimmhalle erweitert.

Gegenwärtig stehen der Öffentlichkeit in der Landeshauptstadt Dresden durch den Betrieb der 14 Hallen- und Freibäder vielseitige Sport- und Erholungsstätten zur Verfügung. Die Hallen- und Freibäder werden darüber hinaus von den Schulen und Sportvereinen der Landeshauptstadt Dresden für Schwimmunterricht und -training genutzt und als Wettkampfstätten. Sie sind Trainingsstätte des Olympiastützpunkt Chemnitz/Dresden e.V. Die Dresdner Bäder GmbH wurde ausschließlich für die Bereitstellung, den Betrieb und die Unterhaltung dieser Hallen- und Freibäder errichtet. Sie erfüllt daher für die Landeshauptstadt Dresden öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge und erbringt damit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union (im Folgenden „EU-beihilfenrechtliche Vorschriften“).

Durch die Erledigung der übertragenen öffentlichen Aufgaben gemäß Ziffer 1 dieses Bescheides erwirtschaftet die Dresdner Bäder GmbH regelmäßig Defizite. Entsprechendes gilt für die Finanzierung von Investitionen, die zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Daher erhält die Dresdner Bäder GmbH von der Landeshauptstadt Dresden über die TWD einen Ausgleich für diese Kosten (Defizit und Investitionen, im Folgenden zusammenfassend „Ausgleich“ oder „Ausgleichszahlungen“). Damit die Ausgleichszahlungen mit dem Gemeinsamen Markt und den Eubeihilfenrechtlichen Vorschriften in Einklang stehen und um sie von einer Notifizierungspflicht gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freizustellen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Ausgleichszahlungen an die Dresdner Bäder GmbH ohne vorherige Notifizierung und Genehmigung ist der Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (im Folgenden „Freistellungsbeschluss“). Danach muss die Übertragung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (= öffentliche Aufgaben) auf Unternehmen durch einen oder mehrere Verwaltungs- oder Rechtsakte erfolgen. Diese Betrauungsregelung muss Folgendes enthalten:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
- das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet,
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Landeshauptstadt Dresden gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte,
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichszahlungen,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Diese Anforderungen werden mit diesem Bescheid in Verbindung mit der Betrauungsrichtlinie in Anlage 1 abschließend geregelt. Die Dresdner Bäder GmbH wird für den Zeitraum von zehn Jahren mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Form von öffentlichen Aufgaben betraut (vgl. Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides). Der Gegenstand der übertragenen öffentlichen Aufgaben wird genauer in Ziffer I.1 Betrauungsrichtlinie (Anlage 1) beschrieben.

In Ziffer II Betrauungsrichtlinie (Anlage 1) sind außerdem der Ausgleichsmechanismus und die Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlungen festgelegt. Im Ergebnis sind die Kosten für die Erbringung der öffentlichen Aufgaben gemäß Ziffer I Betrauungsrichtlinie und der Tätigkeiten, die keine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, gesondert zu erfassen und nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen zu bestimmen. Durch die Einbeziehung der Wirtschaftspläne der Dresdner Bäder GmbH in die Ermittlung des Ausgleichs in Ziffer II 1.2 Betrauungsrichtlinie (Anlage 1) wird gewährleistet, dass die Parameter für die Bestimmung der ausgleichsfähigen Kosten vor Wirksamwerden des Betrauungsaktes bestimmt werden. Außerdem wird durch den Erlass dieses Bescheides sichergestellt, dass vor Beginn der Ausgleichsperiode die Höhe der Ausgleichszahlungen verbindlich festgelegt werden kann.

EU-beihilfenrechtlich relevante Ausgleichszahlungen sind alle aus öffentlichen Mitteln gewährten Vorteile, unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung. Darunter fallen sowohl reine Finanzmitteltransfers (z.B. Zuschüsse, Kapitaleinlagen, Förderdarlehen oder Bürgschaften), die verbilligte oder kostenlose Bereitstellung von Infrastruktur oder Personal und sonstige Maßnahmen, die Belastungen mindern (z.B. Befreiung von Soziallasten, Steuervergünstigungen oder Sondertarife). Daher ist der Ausgleich, den die TWD der Dresdner Bäder GmbH für die Erledigung der übertra-

genen öffentlichen Aufgaben gewährt, eine Ausgleichszahlung im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

Die Parameter für die Überwachung und Änderung der Ausgleichszahlungen und die Vorkehrungen zur Vermeidung einer Überkompensation folgen den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses und orientieren sich an den Berichts- und Handlungspflichten der Dresdner Bäder GmbH. Die Dresdner Bäder GmbH ist diesbezüglich zur umfassenden Dokumentation verpflichtet, um der Landeshauptstadt Dresden eine entsprechende Kontrolle zu ermöglichen (vgl. Ziff. III und IV Bebauungsrichtlinie).

Eine Überkompensation ist nicht zulässig. Sofern sie entsteht, ist der entsprechende Betrag grundsätzlich zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Überkompensation einen Betrag in Höhe von maximal 10 % des durchschnittlichen Jahresbetrags der Ausgleichszahlungen eines Dreijahreszeitraums nicht übersteigt und dieser Betrag von den Ausgleichszahlungen im nächstfolgenden Jahr abgezogen wird. Eine darüber hinaus verbleibende Überkompensation ist mit Feststellung des letzten Jahresabschlusses zurückzuzahlen.

**III.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

BETRAUUNGSRICHTLINIE

I. Betrautes Unternehmen und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 1.1 Die Landeshauptstadt Dresden betraut die Dresdner Bäder GmbH nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die in Ziff. I.1.2 dieser Betrauungsrichtlinie aufgeführten 14 Hallen- und Freibäder in der Landeshauptstadt Dresden dergestalt bereitzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Öffentlichkeit mit Bädern sowie deren Nutzung zu sozialverträglichen Tarifen und als Trainingsstätte des Olympiastützpunkt Chemnitz/Dresden e.V. gewährleistet ist. Gegenstand dieser Betrauung ist auch, die 14 Hallen- und Freibäder für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung zu stellen.
- 1.2 Die Dresdner Bäder GmbH wird mit der Bereitstellung inklusive Unterhaltung, Sanierung und Modernisierung sowie dem Betrieb der folgenden Hallen- und Freibäder betraut:
- 1.2.1 Freibäder:
1. Freibad Wostra, An der Wostra 9, 01259 Dresden
 2. Strandbad Wostra, Wilhelm-Weitling-Straße 61, 01259 Dresden
 3. Waldbad Weixdorf, Zum Sportplatz 1a, 01108 Dresden
 4. Stauseebad Cossebaude, Meißner Straße 26, 01462 Dresden
 5. Marienbad Weißig, Am Marienbad 12, 01328 Dresden
 6. Freibad Dölzchen, Luftbadstraße 31, 01187 Dresden
 7. Naturbad Mockritz, Münzteichweg 22b, 01217 Dresden
 8. Waldbad Langebrück, Stiehlerstraße 23, 01465 Dresden
 9. Freibad Cotta, Hebbelstraße 33, 01157 Dresden
- 1.2.2 Hallen-/ Kombinationsbäder:
10. Schwimmhalle Klotzsche, Zum Windkanal 14, 01109 Dresden
 11. Schwimmsportkomplex Freiburger Platz, Freiburger Platz 1, 01067 Dresden
 12. Hallen- und Freibad Prohlis, Senftenberger Straße 58, 01239 Dresden

13. Georg- Arnhold- Bad, Hauptallee 2, 01069 Dresden

14. Erlebnisbad Elbamare, Wölfnitzer Ring 65, 01169 Dresden

- 1.2.3 Gegenstand der Betrauung ist weiterhin die Errichtung und der anschließende Betrieb der Schwimmhalle Bühlau sowie deren zukünftige Unterhaltung sowie der Neubau einer 50-Meter Sportschwimmhalle auf dem Schwimmsportkomplex Freiburger Platz. Meter Sportschwimmhalle auf dem Schwimmsportkomplex Freiburger Platz.

II. Ausgleich

- 1.1 Der Ausgleich wird gewährt für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gemäß Ziff. I.1.1 dieser Betrauungsrichtlinie benötigten ausgleichsfähigen Kosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzüglich der hierfür erzielten Einnahmen.
- 1.1.1 Ausgleichfähig sind sowohl die Betriebskosten als auch die Investitionskosten (im Folgenden „ausgleichsfähige Kosten“), die der Dresdner Bäder GmbH für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gemäß Ziff. I.1.1 dieser Betrauungsrichtlinie entstehen. Dabei ist auch ein angemessener Gewinn ansatzfähig.
- 1.1.2 Nicht ausgleichsfähig sind Kosten, die nicht mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, mit der die Dresdner Bäder GmbH gemäß Ziff. I.1.1 dieser Betrauungsrichtlinie betraut wird, verbunden sind. Hierbei sind alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite zu berücksichtigen.
- 1.1.3 Die ausgleichsfähigen Kosten sind auf der Grundlage von allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu bestimmen. Zur Ermittlung der ausgleichsfähigen Kosten muss die Dresdner Bäder GmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der öffentlichen Aufgaben von ihren anderen Tätigkeiten getrennt ausweisen (Trennungsrechnung). Außerdem muss sie angeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.
- 1.2 Die ausgleichsfähigen Kosten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Folgejahres werden jährlich im Voraus im Wirtschaftsplan der Dresdner Bäder GmbH ausgewiesen. Führen Ereignisse im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im Wirtschaftsplan angesetzten Kosten, erhöhen sich die ausgleichsfähigen Kosten entsprechend, soweit sie der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen. Ermäßigen sich nach dem Wirksamwerden des Betrauungsaktes die im jeweiligen

Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtaufwendungen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel, so ermäßigt sich der Ausgleich – u. a. zur Vermeidung einer Überkompensation gemäß Art. 4 lit. e), Art. 5 Abs. 1, Art. 6 des Freistellungsbeschlusses – um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

1.3 Der Ausgleich erfolgt unmittelbar durch die TWD. Der Ausgleich wird einmal jährlich auf Nachweis der Kosten nachschüssig gezahlt. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität der Dresdner Bäder GmbH werden ihr unterjährig Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die mit dem Ausgleich nach Satz 1 verrechnet werden.

1.4 Ein Zahlungsanspruch erwächst der Dresdner Bäder GmbH aus dieser Betrauung nicht, weder gegen die TWD noch gegen die Landeshauptstadt Dresden.

III. Vermeidung der Überkompensation

1.1 Der Ausgleich gemäß Ziff. II Betrauungsrichtlinie darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verursachten ausgleichsfähigen Kosten abzudecken. Als Überkompensation gilt demnach alles, was über die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gemäß Ziff. I.1.1 dieser Betrauungsrichtlinie benötigten ausgleichsfähigen Kosten hinaus geht.

1.2 Wird während des Betrauungszeitraums jeweils nach Ablauf von drei Jahren eine Überkompensation festgestellt, kann ein Betrag in Höhe von maximal 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs auf Zahlungen des nächstfolgenden Jahres angerechnet werden. Eine darüber hinaus verbleibende Überkompensation ist am Tag nach der Feststellung des letzten Jahresabschlusses zurückzuzahlen.

1.3 Die Dresdner Bäder GmbH muss nachweisen, dass entweder keine Überkompensation vorliegt oder wie eine festgestellte Überkompensation entsprechend der Regelung in Ziff. III.1.2 behandelt wird. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie der Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Ordnungsmäßigkeit der Trennungsrechnung nach Art. 5 Abs. 3 lit. b, Abs. 9 Freistellungsbeschluss.

1.3.1 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit der Dresdner Bäder GmbH sowie das erzielte Ergebnis im Betrachtungszeitraum darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und

Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

- 1.3.2 Der zahlenmäßige Nachweis der ausgleichsfähigen Kosten basiert auf dem handelsrechtlichen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss).
- 1.3.3 Der zahlenmäßige Nachweis ist durch den Abschlussprüfer verbindlich zu bestätigen.

IV. Dokumentation

- 1.1 Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.
- 1.2 Den Nachweis für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung führt die Dresdner Bäder GmbH durch die Vorlage der jährlichen Sachberichte, der Jahresabschlüsse, der Berichte über die Abschlussprüfung und der Wirtschaftspläne jeweils für die einzelnen Kalenderjahre des in Ziff. V festgelegten Betrauungszeitraumes.

V. Geltungsdauer

- 1.1 Diese Betrauungsrichtlinie gilt für einen Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022.
- 1.2 Ausgleichszahlungen auf Grundlage dieser Betrauungsrichtlinie werden erst gewährt, sobald der Betrauungsakt in Verbindung mit dieser Betrauungsrichtlinie unanfechtbar ist. Zur Beschleunigung kann die Dresdner Bäder GmbH auf Rechtsmittel schriftlich verzichten. Dieser Verzicht muss eindeutig, unzweifelhaft und unmissverständlich erklärt werden.

VI. Sonstige Regelungen

- 1.1 Das Betrauungsverhältnis mit der Dresdner Bäder GmbH besteht in dem in Ziff. V Betrauungsrichtlinie bestimmten Zeitraum. Die Aufgabenträgerin wird über eine anschließende Betrauung zeitlich angemessen befinden.
- 1.2 Mit dieser Betrauungsregelung können nicht alle Entwicklungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger für das Betrauungsverhältnis wesentlicher Umständen ergeben, vorausschauend und erschöpfend geregelt werden. Insoweit kann es bei künftigen Änderungen der Verhältnisse zur Anpassung der Betrauungsregelung kommen.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen zu dieser Betrauungsregelung bedürfen der Schriftform.